

# **GPB-Bericht 2024 zum Geschaftsjahr 2023 der INFRA vom 19.7.2024**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Feststellungen fur das Geschaftsjahr 2023 inkl. Entwicklungen seit dem GPB-Bericht 2023 (betr. Geschaftsjahr 2022) inkl. Antrag
2. Buchhaltung 2023 Feststellungen inkl. Antrag
3. Empfehlungen der GPB fur das weitere Vorgehen inkl. Antrag
4. Situation und weiteres Vorgehen bez. REGA

### **1. Feststellungen fur das Geschaftsjahr 2023 inkl. Entwicklungen seit dem GPB-Bericht 2023 (betr. Geschaftsjahr 2022) inkl. Antrag**

Das Geschaftsjahr 2022 konnte aufgrund fehlender Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden. Die Einzelheiten wurden im GPB-Bericht vom 28.03.2023 dargelegt, dieser muss als Zwischenbericht verstanden werden. Die gemachten Feststellungen haben nach wie vor Gultigkeit. Bezugnehmend auf diesen Bericht wurden nachfolgende Entwicklungen registriert:

#### **1.1 Die Datenablage ist intransparent und unvollstandig, dies muss verbessert werden**

Die Datenablage und die Transparenz sind nach wie vor ungenugend. Insbesondere vermisst die GPB eine regelmassige offene Kommunikation mit der VK. Unsere Feststellungen wurden mehrfach benannt und in Form einer Arbeitsliste mitgeteilt. Die Antworten seitens VK sind noch immer ausstehend. Die GPB vermutet mehrere vorhandene Datenablagen (sharepoint) neben der bedingt geeigneten Secure Safe Losung. Dies erschwert unsere Arbeit zusatzlich.

#### **1.2 Die Erledigung der Pendenzen aus der Rechnung 2022 sind immer noch ausstehend**

Die Jahresrechnung 2022 kann in der aktuellen Form noch immer nicht abgenommen werden. Insbesondere sind entscheidende Bilanzpositionen nicht auf deren Werthaltigkeit beurteilt worden. Zu zahlreichen getatigten Ausgaben liegen uns keinerlei Informationen uber die Angebotsverhaltnisse, Vergabeentscheide, Vertragswerke oder Leistungserbringung vor. Damit kann auch die Rechtmassigkeit der Prozesse (z.B. Vergaben im freihandigen Verfahren ohne Konkurrenzofferten), Leistungsprofil von Submissionen etc. nicht beurteilt werden. Leider wurden unsere diesbezuglichen Fragen bis dato nicht beantwortet. Die externe Revisionsstelle hatte anlasslich einer Besprechung der Jahresrechnung 2022 unsere Bedenken geteilt. Wir hatten darauf hingewiesen, dass auch in der Erfolgsrechnung diverse Vorfalle dringend untersucht und geklart werden mussen. Aus vorstehenden Grunden kann die Rechnung fur das Geschaftsjahr 2022 noch immer nicht zur Genehmigung beantragt werden. Ebenso konnen wir auch den handelnden Gremien FHK und VK keine Decharge fur das Geschaftsjahr 2022 erteilen.

#### **1.3 Ein internes Kontrollsystem (IKS) und ein Organisationsreglement fehlen**

Das gesetzlich geforderte IKS gibt es bis heute nicht. Es wurde bis dato auch nicht aufgezeigt, wann ein IKS implementiert ist. Ebenso fehlt ein Organisationsreglement, welches den Geschaftsbetrieb regelt und die wichtigsten Prozessdefinitionen regelt, insbesondere solche mit Geschäfts- und Finanzrelevanz.

#### **1.4 Die Projektevaluation Wehrenberg bestätigt die Bedenken der Kontrollstelle**

Im GPK-Bericht 2023 hatten wir verschiedene Empfehlungen ausgesprochen. Die FHK hat die von uns geforderte Projektevaluation Mitte 2023 in Auftrag gegeben. Für die Auftragserteilung, die inhaltliche Definition und die Besprechung des Endergebnisses wurde die GPK nicht involviert. Die GPK hat den Bericht erst am 16.2.2024 und nach ausdrücklicher Aufforderung von RA Wehrenberg zur Vernehmlassung bekommen. Die Freigabe erfolgte erst nach vorgängiger Einwilligung durch den Präsidenten der FHK. Den Mitgliedern der FHK wurde der Bericht erst an der Informationsveranstaltung vom 3.7.2024 zugänglich gemacht. Dieses Vorgehen offenbart Defizite im rechtsstaatlichen Verständnis hinsichtlich Verantwortlichkeiten (die Rolle der GPK als Kontrollorgan wird nicht ernstgenommen) und dokumentiert zudem eine mangelnde Informationskultur innerhalb der FHK. Wie kann es sein, dass die Mitglieder der FHK zeitgleich mit der Öffentlichkeit und den Medien informiert werden?

Bei der Vorstellung der Projektevaluation durch RA Wehrenberg wurde darauf hingewiesen, dass die aktuelle Situation im kollektiven Versagen aller involvierten Stellen begründet sei (Kontrollorgan, FHK und VK). Ob diese pauschale und generelle Behauptung zutrifft, kann erst nach einer vertiefteren Betrachtung der Geschäftspraktiken von VK und FHK beurteilt werden. Es ist auch abzuklären, wer welche Entscheide auf welcher Grundlage zu welcher Zeit gefällt hat. Warum hat weder FHK noch VK das Fehlen eines GPK-Berichtes bis im Jahre 2022 bemängelt und die Rechnungen eigenständig genehmigt? Die Abnahme der Jahresberichte und Rechnungen 2017-2022 ohne das Vorliegen eines GPK-Berichtes ist gesetzeswidrig und deutet darauf hin, dass die statutarische Kontrollstelle entweder de facto sich nie konstituiert hat oder deren Existenz negiert wurde. Unabhängig davon obliegt es FHK und VK, ihren statutarischen Verpflichtungen nachzukommen. Dazu gehören die statutarischen Aufgaben und Aufsichtspflichten sowie eine gesetzeskonforme Umsetzung des Volksauftrages «Kernentwicklung RFS» auf der Basis der entsprechenden Botschaft.

#### **1.5 Die Kontrollstelle (GPK) INFRA wurde bis Ende 2023 faktisch ignoriert**

Es hat bis zum Vorliegen der Projektevaluation Wehrenberg Ende 2023 gedauert, bis die GPK mit ihren Anliegen bei der FHK und VK Gehör fand. Erst nachdem die GPK eine selbständige und unabhängige Information des Souveräns in Betracht zog, wurde ihr am 3.7.2024 die Möglichkeit einer eigenständigen Information der Öffentlichkeit gewährt. Zuvor wurden unsere Empfehlungen nicht berücksichtigt und bis heute nicht vorhandenes Geld für weitere, nicht gesetzeskonforme Planungen und andere Tätigkeiten ausgegeben. Dies ist sehr bedauerlich und ebenfalls unter dem Aspekt der Grobfahrlässigkeit und Vorsätzlichkeit zu beurteilen.

Mit unseren Anliegen zur transparenten Information über die Geschäfte der VK Infra und der Flughafenkonferenz (FHK) hatten wir offensichtlich Neuland betreten. Das Misstrauen von Exponenten der FHK und der VK gegenüber der Kontrollstelle ist belastend. An der Informationsveranstaltung vom 3.7. 2024 wurde insbesondere der Präsident der Kontrollstelle durch einen Vertreter der VK mit Vorwürfen des Amtsmissbrauchs und der Befangenheit beschuldigt.

#### **1.6 Die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Kontrollstelle nach kant. Recht**

Die GPK erfüllt als Hilfsorgan der Stimmberechtigten die Funktion des verlängerten Arms des Souveräns. Die GPK ist für Ihre Tätigkeit einzig den Stimmberechtigten gegenüber verantwortlich und besitzt eine unabhängige Stellung.

Die Genehmigung der Jahresrechnung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Graubünden erfordert laut Gemeindegesezt eine Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission

(GPK). Der Bericht der GPK ist eine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung der Jahresrechnung durch die zuständigen Gremien, in diesem Fall die FHK. Diese Verpflichtung ist im kantonalen Recht verankert und stellt sicher, dass eine unabhängige Prüfung der finanziellen Ordnung erfolgt. Eine direkte Rechnungsabnahme durch die FHK der vergangenen Jahre ohne das Vorliegen eines GPK-Berichtes ist somit nicht zulässig, auch können sich die Gremien nicht selbst entlasten.

Die Geschäftsprüfung im kantonalen Gemeindegesetz:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/afg/gemeinden/Gemeindeaufsicht/Seiten/default.aspx>).

Vor diesem Hintergrund muss auch die Einschätzung von RA Wehrenberg bez. Beamtenhaftung gesehen werden. Es erfolgte an der Informationsveranstaltung vom 3.7.2024 der verbale Hinweis, dass für den Staat handelnde Gremien und Leistungserbringer nur bei den zwei Tatbeständen a) Grobfahrlässigkeit und b) Vorsätzlichkeit zu Rechenschaft gezogen werden können. Die GPK behält sich ausdrücklich vor, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, um die begangenen Fehler und Unterlassungen hinsichtlich a) und b) zu überprüfen und Verantwortlichkeiten zu klären. Es ist ohne eine diesbezügliche Beurteilung aus GPK-Sicht nicht möglich, die ordentliche Geschäftsführung zu attestieren und eine Décharge für die handelnden Personen für den Zeitraum 2017 bis 2023 zu beantragen.

### **1.7 Aufgelaufene Projektkosten sind massiv über dem bewilligten Kreditrahmen**

Der Bericht Wehrenberg hat in der Zwischenzeit die fehlende Rechtmässigkeit der laufenden, sich ausserhalb des bewilligten Kreditrahmens bewilligten Planungsarbeiten bestätigt. Die mit Volksentscheid gesprochenen Eigenmittel der Gemeinden für das Gesamtprojekt Kernentwicklung RFS sind ohne ersichtliches Ergebnis aufgebraucht. Weitere Ausgaben für Planungs- oder andere projektbezogene Aufgaben (Gutachten, Medienunterstützung oder Rechtsberatungen udgl.) zu tätigen bzw. weitere Verpflichtungen einzugehen ist seit Jahren unzulässig. Die finanzielle Situation des Projektes im Rahmen des Volksauftrages ist schon seit geraumer Zeit tiefrot und weit ausserhalb des bewilligten Rahmens.

Die folgende Kalkulation soll dies verdeutlichen:

|   |  |           |
|---|--|-----------|
| - | Gesprochener Kredit für das Gesamtprojekt (BKP 1-9)                      | CHF 22m   |
| - | Davon entfallen ca. 20% auf Gesamtplanungskosten bis Bauende, somit rund | CHF 4.4m  |
| - | Davon entfallen gemäss SIA für Phase Vorprojekt ca. 20%, somit rund      | CHF 0.88m |

Weder FHK noch VK haben diese Kalkulation wohl je gemacht, sonst hätten sie bemerken müssen, dass die für die Planung zur Verfügung stehenden Projektmittel des Gesamtkredites schon längst aufgebraucht sind. Die gesprochenen Mittel sind für alle Teilleistungen, von der Planung bis zum Projektabschluss entsprechend BKP-Projektbudget zu verwenden. Zahlungen für Planungen ausserhalb des vom Volk auf der Basis der Botschaft 2017 bewilligten Kreditrahmens müssen in diesem Zusammenhang als zweckentfremdet betrachtet werden. Auch hier ist das praktizierte Handeln auf die Tatbestände die Grobfahrlässigkeit bzw. die Vorsätzlichkeit zu überprüfen. Dass bis dato weder FHK noch VK diesen Umstand würdigen, ist völlig unverständlich. Bis dato liegen weder ein nach BKP gegliedertes Projektbudget noch eine Baubuchhaltung und auch keine entsprechende Kostenkontrolle vor. Dies hatten wir explizit schon im Bericht für das Jahr 2022 gefordert.

## **1.8 Die Projektorganisation und die Zusammensetzung der VK sind nicht statutenkonform**

Die benötigten statutarischen Kompetenzen der VK sind in den Statuten geregelt. Diese Vorgaben werden weder von der alten noch von der neuen VK erfüllt. Wir hatten im Bericht 2022 auf diesen Umstand hingewiesen. Ebenfalls hatten wir eine klare und für solche Projekte angepasste Projektorganisation (Trennung zwischen dem ordentlichen Geschäftsführung INFRA (Kernauftrag gemäss Statuten) und der Kernentwicklung (als Investitionsprojekt gemäss Statuten) mit der nötigen Projektaufsicht durch die VK und die FHK gefordert. Das vorgelegte Projekthandbuch ist unserer Meinung nach nicht praktikabel (zu kompliziert) und akkumuliert die Kompetenzen beim Präsidenten der VK. Dadurch vermischen sich die generellen statutarischen Aufgaben der VK mit den projektbezogenen Tätigkeiten, eine ordentliche und funktionierende Projektaufsicht innerhalb der VK ist damit nicht möglich. Ebenso fehlen bis heute weitergehende Definitionen wie Job-Profile mit Klärung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Kontrollmechanismen.

### **Antrag 1 der Kontrollstelle zuhanden der FHK**

**Der vom Volk 2017 bewilligte Projektkredit für die Kernentwicklung RFS und hier insbesondere für die Planungsphase bis Baubewilligung ist seit langem und ohne das Erreichen der Projektziele aufgebraucht. Die FHK hat ein gesetzeskonformes Handeln durchzusetzen. Dazu ist die VK anzuweisen, das Ausgeben weiterer Mittel für die Kernentwicklung, insbesondere aus dem regulären Betrieb der INFRA, zu unterlassen sind.**

## **2. Buchhaltung 2023 Feststellungen inkl. Antrag**

### **2.1 Die Rechnung 2023 weist aufgrund Kosten-Eskalationen einen grossen Fehlbetrag aus**

Unsere Revisionsstelle BMU Treuhand AG hat die Rechnung im engeren Sinn geprüft. Rechnerisch sind keine Einwände gestellt worden. Der finale Bericht ist noch ausstehend. Wir stellen jedoch auch bei der Rechnungsführung fest, dass unsere Empfehlungen im Bericht 2022 nicht beachtet wurden (IKS etc.). So sind die Kreditorenbelege grösstenteils unvisiert und unkontrolliert bezahlt worden. Daher können keine Rückschlüsse auf die Auftragsverhältnisse (Vergabevorgang/ Vergabesumme/ Konditionen/ Verantwortlichkeit etc.) gemacht werden. Die Kontierung ist inkonsistent und es wurde am Jahresabschluss mehrfach umgebucht. Die alleinige Visumsfreigabe für Zahlungen lag im Jahre 2023 immer noch bei der Rechnungsführerin.

Die nicht budgetierten Ausgaben für den Transformationsprozess, welche ursprünglich auf Fr. 70'000.—geschätzt wurden, betragen heute rund Fr. 340'000.--. Der Aufwand für Organe und Geschäftsführung belaufen sich auf rund Fr. 278'500.--, nach 2022 mit Fr. 110'000.—und 2021 mit Fr. 84'600.--. Die FHK hat im Dezember 2023 auf Vorschlag der VK ein neues Entschädigungsreglement einseitig für die VK genehmigt. Auf eine Anpassung der Entschädigung der anderen Gremien wurde verzichtet. Mit den gewährten Entschädigungssätzen wird ein Präjudiz für weitere Gremien in der Region geschaffen. Es ist auffällig, dass sich die Aufwandkonti Spesenentschädigung und sonstiger Personalaufwand massiv erhöht haben, dies ohne das Vorliegen eines Spesenreglementes. Es sind die kantonalen Vorgaben umzusetzen. Der Betriebsaufwand ist ebenfalls von 2021 auf 2023 um 62% auf Fr. 443'000.—gestiegen. Es ist zu prüfen, inwiefern projektbezogene Kosten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen auf betriebliche Konten gebucht wurden. Die ausgewiesenen Fehlbeträge in den Jahresrechnungen 2022 und 2023 von insgesamt rund Fr. 9 Mio. und der budgetierte Jahresverlust 2024 von Fr. 1.7 Mio. sind aus Sicht der Kontrollstelle alarmierend.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Empfehlung der Kontrollstelle, keine Zusatzkosten ohne Volksauftrag auszulösen, weiterhin ignoriert wurde.

### **2.2 Für die Abnahme der Rechnung 2023 fehlen wesentliche Informationen**

Die Werthaltigkeit der getätigten Planungsaufwände kann nur im Kontext des bewilligten Projektes auf der Basis des Volksauftrages beurteilt werden. Die VK hat für die vorgeschlagenen Wertkorrekturen keine stichhaltigen Nachweise erbracht, solche lediglich in Aussicht gestellt. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass das Gros der getätigten Planungsleistungen für die Kernentwicklung nutzlos ist und somit abzuschreiben sind.

Es wurde eine erneute Analyse des Gebäudezustand für CHF 95'000 in Auftrag gegeben. Dies deutet darauf hin, dass die vorhandenen Projektgrundlagen entweder nicht brauchbar, unauffindbar oder unvollständig sind. Die Sinnhaftigkeit solcher Ausgaben sind nachzuweisen und in Frage zu stellen. Für eine neue Datenablage wurde ein Auftrag von CHF 45'000 ausgelöst, trotz Warnung der GPK. Analoge Datenablagen für Bauprojekte sind kostenlos erhältlich und bewährt (z.B. Sulserplattform). Eine MS- SharePoint Lösung als Kollaborationsplattform wäre mit einem Bruchteil der Kosten möglich gewesen. Die Sinnhaftigkeit dieses Auftrages ist nachzuweisen und in Frage zu stellen.

#### **Antrag 2 der Kontrollstelle zuhanden der FHK:**

**Die Kontrollstelle stellt auf der Basis ihrer Überprüfungen für die Jahre 2022 und 2023 den Antrag, die Abnahme der Rechnungen und die Entlastung der involvierten Personen abzulehnen.**

### **3. Empfehlungen der GPK für das weitere Vorgehen inkl. Antrag**

#### **3.1 Weitere Planungen sind aufgrund fehlender Mittel rechtswidrig und einzustellen**

Wie mehrfach dargelegt gibt es derzeit keine rechtliche Grundlage für weitere projektbezogene Ausgaben. Das Volk müsste zunächst einen allfälligen neuen Planungs- oder Gesamtkredit sprechen. Vor diesem Hintergrund ist es befremdlich festzustellen, dass weder der Präsident der FHK noch die VK entsprechend handeln. Im Gegenteil werden immer noch grosse Summen ausgegeben. Dabei werden Aufträge ohne das Einholen von Konkurrenzofferten an Mitgliedern der VK nahestehende Personen oder an Firmen von VK-Mitgliedern vergeben. Es wurde an der Informationsveranstaltung vom 3.7. 2024 davon gesprochen, dass man bis Ende 2022 «.....man über die Jahre schleichend in Projekterweiterungen hineingeschlittert sei....». Gleiches trifft nun wieder zu, dieses Mal allerdings willentlich und wissentlich. Dieses Handeln muss als grobfahrlässig und/oder vorsätzlich taxiert werden. Wie der Bericht Wehrenberg aufgezeigt hat, kann die FHK nicht von sich aus Ausgaben beschliessen bzw. freigeben, welche sich ausserhalb des bewilligten Gesamtkredites befinden. Zitat Wehrenberg: «...über ein Budget kann kein Projekt genehmigt werden...»

Im Hinblick auf die Ausarbeitung eines neuen Projektes für die Kernentwicklung RFS hat das Volk zunächst zwingend einen Planungskredit und somit neue Mittel zu bewilligen. Die Mittel aus dem ordentlichen Betrieb des RFS dürfen nicht für die Kernentwicklung verwendet werden.

#### **3.2 Die Erarbeitung einer strategischen Finanzplanung ist zwingend**

Vor einer weiteren Planung muss auch geklärt werden, welche Investitionen aus RFS betrieblicher Sicht wirtschaftlich tragbar sind. Diesbezüglich hat die strategische Investitions- und Finanzplanung eine entscheidende Bedeutung. Der wirtschaftliche Betrieb des Flugplatzes erfordert Investitionen. Diese können aber nur nachhaltig sein, wenn sie auf die zukünftigen Betriebsergebnisse ausgerichtet sind. Erfolgt dies nicht oder nur unzureichend, drohen nach Abschluss der Investitionen entsprechende nicht budgetierte Wertkorrekturen und Abschreiber zu Lasten der Gemeinden. An der Informationsveranstaltung der FHK vom 3.7.2024 wurde von der Kontrollstelle beispielhaft eine Rechnung aufgestellt, welche zukünftige Betriebs- und Unterhaltsaufwendungen in der Grössenordnung von jährlich CHF 4-6m aufzeigt. Das Investitionsvolumen ist folge dessen auf das betrieblich tragbare auszurichten und die Finanzplanung soll helfen, die Prioritäten richtig zu setzen. Die FHK hat diesen Prozess aus strategischer Sicht zu steuern bzw. diese statutarischen Verpflichtungen von der VK einzufordern (siehe Statuten der INFRA Art. 14 Abs 5). Bis dato ist diese strategische Planung ausstehend. Dies ist wohl auch eine der Ursachen, warum die langjährigen Planungen völlig aus dem Ruder gelaufen sind. An der Informationsveranstaltung vom 3.7.2024 hatten wir auf diese Unterlassung hingewiesen und die Konsequenzen aufgezeigt.

#### **3.3 Die Pendenzenliste ist nach wie vor lang und muss prioritär abgearbeitet werden**

Die im GPK-Bericht 2023 gestellten Fragen und Anregungen wurden durch die VK bis dato nur teilweise beantwortet oder umgesetzt. Die administrativen Abläufe, die klaren Beschlussfassungen und eindeutigen Protokolle der VK zeigen indessen eine wesentliche Verbesserung.

#### **Antrag 3 der Kontrollstelle zuhanden der FHK:**

**Der VK ist der Auftrag zu erteilen, den statutarischen Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen und die Pendenzenliste zeitnah abzarbeiten.**

#### 4. Situation und weiteres Vorgehen bez. REGA

Die Kontrollstelle ist sich der Dringlichkeit eines Heliports für die REGA bewusst. Diesbezüglich muss heute die Frage gestellt werden, weshalb die Unterbaurechtsverhandlungen scheinbar nicht vorankommen. Es war bereits bei der Abstimmungsbotschaft 2017 die klare Absicht und Teil der Finanzierungsberechnung, die REGA im Unterbaurecht eigenverantwortlich die benötigte Helikopter-Infrastruktur bauen und finanzieren zu lassen. Auch wenn heute nach dem sogenannten Transformationsprozess die Abläufe geändert und die Gebäudezuteilungen angepasst wurden, so befindet sich auch der aktuell vorgestellte REGA- Bau im geplanten Bauperimeter. Der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) erstreckt sich ebenfalls über die geplanten Baufelder. Die Kontrollstelle hat sich mehrfach für Sofortmassnahmen zugunsten der REGA ausgesprochen. Wir empfehlen eine isolierte, beschleunigte und pragmatische Bearbeitung der allenfalls noch ausstehenden Prozessschritte für diesen Baurechtsvertrag. Dieser Baurechtsvertrag soll nur die Rahmenbedingungen für den Bau und allfälliger Perimeterbestimmungen beinhalten, dabei jedoch auf mögliche Präjudizien achten. Bedingungen für den Betrieb des Gebäudes (z.B. Untermiete) und der Luftfahrt (gemeinsame Nutzung Infrastruktur Flughafen/ Landtaxen/ Betankung etc.) haben unseres Erachtens keinen Platz in einem Baurechtsvertrag. Die VK hat in Zusammenarbeit mit der FHK gemäss Gesetz und Statuten die Kompetenz und den Auftrag die rechtlichen Voraussetzungen für eine priorisierte Behandlung der Anliegen der REGA speditiv zu schaffen. Verknüpfungen mit der Gesamtinfrastruktur sehen wir als nicht zielführend, diese gefährden die Notrettung der REGA in Südbünden.

#### Schlussbemerkungen

Unser Kollege Heinz Masüger ist per 30.6.2024 aus der GPK der Gemeinde Zuoz und damit automatisch aus der Kontrollstelle Infra ausgeschieden. Wir möchten Heinz an dieser Stelle herzlich für die sehr kompetente Mitarbeit danken.

Das Protokoll der Kontrollstelle vom 4.4.2024 und die Präsentation der Kontrollstelle anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltung FHK vom 3. 7. 2024 (Abschrift z.Hd. Protokoll FHK wurde abgegeben) sind integrierende Bestandteile unseres Berichtes.

Wir erstatten diesen Bericht nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und der erhaltenen Auskünfte.



---

Samedan  
Urs Pfister, Präsident



---

S-chanf  
Cornel Widmer, Mitglied